



## Satzung

### **\$1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **German Blunties**. Sofern die Genehmigung seitens des Managements vorliegt, wird der Name durch den Zusatz *James Blunt Fanclub Deutschland* ergänzt. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat den Sitz in Kirchheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **\$2 Vereinszweck**

2.1 Zweck des Vereins ist die Kontaktpflege, europaweit, zwischen Anhängern des britischen Musikers James Blunt. Der Satzungszweck wird zum Beispiel durch regelmäßige jährliche Treffen, der Organisation von Fahrten zu Konzerten und Festivals und der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Fanclubs verwirklicht. Erlöse verschiedener Aktionen des Vereins und angesammeltes Vereinsvermögen sollen sozialen Projekten, die auch der Künstler unterstützt (z.B.: Ärzte ohne Grenzen e.V.), zugeführt werden.

2.2 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **\$3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **\$4 Mitglieder**

4.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monat zu erklären. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.



# German Blunties e.V.

James Blunt Fanclub Deutschland

4.3 Die Mitarbeit im Verein erfolgt auf eigene Gefahr, für personelle oder materielle Schäden übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

4.4 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Aufnahme von minderjährigen Personen muss die Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

4.5 Es ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag gemäß der Kostenordnung zu leisten.

4.6 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Clubs ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **\$5 Mitgliedsbeiträge**

5.1 Mitglieder leisten jeweils bis zum 31. Januar des Jahres einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Kostenordnung zu entnehmen ist. Dieser Beitrag wird (bei vorliegender Einzugsermächtigung) vorzugsweise mittels Lastschrift direkt auf das Vereinskonto eingezogen. Wer bis 31. Januar, spätestens jedoch bis Ende des Jahres seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat, verliert nach zweimaliger Mahnung automatisch die Mitgliedschaft. Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag zusammen mit der Aufnahmegebühr spätestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme eingezogen.

Den Mitgliedern steht es frei, eine beliebige Anzahl von Arbeitsstunden bei der Organisation und der Verwaltung verschiedener Projektes des Vereins ehrenamtlich zu leisten.

5.2 Die Kostenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **\$6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **\$7 Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart (in Ausnahmefällen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Personalunion mit dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt zurück, so ist zum Zweck der Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.



7.2 Der Verein wird nur durch den gewählten Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden rechtswirksam vertreten.

## **\$8 Zuständigkeit des Vorstandes**

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern

8.2 Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

8.3 Veröffentlichungen auf einer evtl. vorhandenen Internetseite des Vereins dürfen nur durch den Vorstand oder mit dessen Genehmigung vorgenommen werden. Es ist dabei immer strikt auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (vor allen auf urheberrechtliche Einschränkungen) zu achten.

## **\$9 Sitzung des Vorstandes**

Die Sitzung des Vorstandes findet einmal jährlich an einem geeigneten Ort statt.

## **\$10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

## **\$11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer



# German Blunties e.V.

James Blunt Fanclub Deutschland

- Beschlussfassung über Geschäftsordnung für den Vorstand
- Gegebenenfalls Änderung der Satzung/Kostenordnung
- Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Jede Mitgliedsversammlung ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter innerhalb einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einzuberufen. Dabei ist auch die Versendung einer email ausreichend.

## §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nur durch schriftliche Vollmacht auf andere Vereinsmitglieder übertragbar. Nur zur Mitgliederversammlung anwesende oder durch Vollmacht vertretene Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben.

12.2 Es entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## §13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins muss durch die Mitgliederversammlung über die abschließende Verwendung des noch bestehenden Vereinsvermögens entschieden werden. Dabei ist auf eine unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Verwendung im Sinne diese Satzung zu achten.

## §13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 16.06.2009 in Kraft.